

stützen, soweit sein Vorteil mit dem ihrigen Hand in Hand ging (S. 425). Der Vertreter des Königs in München, de la Haye Vantelet⁶⁾, war beauftragt, auf eine Verständigung mit Bayern und Sachsen hinzuarbeiten, bei der zu gleicher Zeit auch die Interessen Schwedens mit berücksichtigt werden sollten. Die Berichte dieses Gesandten haben Auerbach vorgelegen: sie gewähren einen vollständigeren Einblick in die sächsisch-bayerischen Verhandlungen, als ihn Helbig zu geben vermochte, der nur die Quellen des Hauptstaatsarchivs, und auch diese nur fragmentarisch, benutzt hat. Von besonderem Interesse ist es, zu erfahren, daß die Bedingungen über den Abschluß eines französischen Bündnisses mit Sachsen, die Helbig (v. Webers Archiv I, 304) mitteilt, der eigenen Initiative Ludwig XIV. entstammen: sie wurden mit einem Memoire vom 20. Februar 1677 dem bayerischen Agenten in Paris zur Weiterbeförderung übergeben (S. 436). Das Wesentliche der Forderungen war, daß Sachsen sich verpflichten sollte, seine Truppen von den Heeren der Feinde Frankreichs und Schwedens zurückzuziehen, die strengste Neutralität zu beobachten und im Verein mit Bayern für die Wiederherstellung des Friedens zu wirken. Natürlich sah man ein, daß es zur Aufrechterhaltung der Neutralität einer Heeresmacht bedürfe; für den Unterhalt derselben wollte Frankreich mit seinen Hilfgeldern eintreten, sobald das Bündnis zwischen Bayern und Sachsen zustande gekommen sein würde.

Wir übergehen die langwierigen, weit ausgesponnenen Verhandlungen, die endlich am 1. Mai 1678 zur Vereinbarung der sächsisch-bayerischen Union führten (S. 444). In dem Hauptvertrag vereinigten sich die beiden Staaten, auf den Reichskonventen ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß fortan das deutsche Reich von allen fremden Händeln eximiert bleibe. Sie wollten niemandem Durchzug oder Einquartierung in ihren Gebieten gestatten und zum Zwecke der Behauptung ihrer Neutralität ein Heer von 20 000 Mann in Bereitschaft halten. Da im übrigen die Allianz „zu keines Menschen Offension gereichen sollte“, wurde sowohl dem Kaiser als den benachbarten Fürsten, namentlich denen in Ober- und Nieder-

⁶⁾ Eine Instruction für ihn aus dem Februar 1675 bringt der von André Lebon herausgegebene VII. Band des *Recueil des instructions etc.* (Paris 1889) S. 41 flg.